



Berufsfachschule für
Detailhandel

**Wegleitung zum
Qualifikations-
verfahren**

Gültig für den
Ausbildungsjahrgang
2017/2019

Detailhandelsassistentin/
Detailhandelsassistent

Wegleitung

für die Kandidatinnen und Kandidaten

gültig für den Ausbildungsjahrgang 2017/2019

Organisation, Anmeldung

Zweck

Durch das Qualifikationsverfahren (früher LAP) soll festgestellt werden, ob die Kandidatinnen und Kandidaten die in den massgebenden Grundlagen umschriebenen Lernziele erreicht haben.

Grundlagen

Bundesgesetz über die Berufsbildung (BBG) vom 13. Dezember 2002.

Verordnung über die berufliche Grundbildung Detailhandelsassistentin/ Detailhandelsassistent vom 8. Dezember 2004

Richtlinien der entsprechenden Qualifikationsbereiche der Schweizerischen Prüfungskommission.

Schullehrpläne Bildungszentrum kvBL

Organe

Die Organisation und Überwachung der Qualifikationsverfahren obliegt der Kreiskommission Baselland. Sie sorgt für eine vorschriftsgemässe Durchführung der Prüfungen und entscheidet über Erteilung oder Verweigerung des eidgenössischen Berufsattests sowie über Beschwerden in erster Instanz.

Anmeldung

Für die Abschlussprüfungen am Ende des vierten Semesters hat sich die Kandidatin/der Kandidat mit dem offiziellen Formular anzumelden.

Prüfungsaufgebot

Die Kandidatinnen und Kandidaten erhalten spätestens 30 Tage vor der Abschlussprüfung ein entsprechendes Prüfungsprogramm. Dieses gilt als verbindliches Aufgebot.

Identitätskontrolle

Jede Kandidatin/jeder Kandidat muss bei sämtlichen schriftlichen und mündlichen Prüfungen einen Ausweis (Identitätskarte oder Pass) bei sich tragen. Der Ausweis ist auf Verlangen vorzuweisen.

Verhinderung

Wer an der Teilnahme an einer Abschlussprüfung verhindert ist, hat die Prüfungsleitung vor Prüfungsbeginn davon zu unterrichten. Bei Krankheit oder Unfall ist unverzüglich ein Arztzeugnis einzureichen.

Krankheit

Falls die Prüfung aus gesundheitlichen Gründen nicht unter normalen Bedingungen abgelegt werden kann, ist die Prüfungsleitung vor Prüfungsbeginn mit gleichzeitiger Einreichung eines Arztzeugnisses zu benachrichtigen.

Nachträglich geltend gemachte Krankheit oder Behinderung werden als Entschuldigungsgründe nicht anerkannt.

Beanstandungen

Beanstandungen irgendwelcher Art über die Prüfungen sind der Prüfungsleitung sofort mitzuteilen.

Prüfungsdurchführung

Prüfungsfächer

Die Qualifikationsverfahren erstrecken sich auf folgende Fächer:

- Praktische Arbeiten
- Detailhandelspraxis
- Deutsch (schriftlich und mündlich)
- Wirtschaft
- Gesellschaft (Erfahrungsnote)
- Gewählte Fremdsprache (Französisch oder Englisch)
- Freifach Warenpräsentation

Prüfungsablauf

Der Prüfungsablauf richtet sich nach den Wegleitungen für die einzelnen Fächer.

Prüfungsergebnis

Notenwerte

Die Leistungen werden mit Noten von 6 bis 1 bewertet. Die Note 4 und höhere bezeichnen genügende Leistungen; Noten unter 4 bezeichnen ungenügende Leistungen. Andere als halbe Zwischennoten sind nicht zulässig.

Notenskala

- 6 = Qualitativ und quantitativ sehr gut
- 5 = Gut, zweckentsprechend
- 4 = Den Mindestanforderungen entsprechend
- 3 = Schwach, unvollständig
- 2 = Sehr schwach
- 1 = Unbrauchbar oder nicht ausgeführt

Bestehensnorm

Das Qualifikationsverfahren ist bestanden, wenn die Gesamtnote mindestens 4.0 beträgt (s. Anhang 2)

Nichterscheinen zur Prüfung

Kandidatinnen und Kandidaten, welche aus entschuldbaren Gründen die Prüfung oder einen Teil davon nicht ablegen, erhalten von der Prüfungsbehörde die Gelegenheit, die Prüfung zum nächstmöglichen Zeitpunkt abzulegen bzw. zu ergänzen.

Nimmt eine Kandidatin/ein Kandidat an einem Prüfungsteil aus eigenem Verschulden nicht teil, so wird keine Prüfungsnote gesetzt.

In Fällen leichten Verschuldens kann die Prüfungsleitung auf Gesuch der Kandidatin/des Kandidaten eine Nachprüfung ansetzen. Die Kosten der Nachprüfung sind von der Kandidatin / vom Kandidaten zu tragen.

Unerlaubte Hilfsmittel/Verstöße

Die Prüfungsaufgaben sind von den Kandidatinnen und Kandidaten selbständig unter Aufsicht zu lösen. Wer unerlaubte Hilfsmittel benützt oder andere Vorschriften verletzt, wird mit Sanktionen belegt. Je nach Art des Verstosses ist eine der folgenden Massnahmen möglich:

- Bei einem oder mehreren Bewertungskriterien werden null Punkte vergeben.
- Die Prüfung wird für ungültig erklärt. Es wird keine Prüfungsnote gesetzt. Die Prüfung ist am nächsten ordentlichen Prüfungstermin zu wiederholen.
- Die Kandidatin/der Kandidat wird von der gesamten schulischen Prüfung ausgeschlossen. Das schulische Qualifikationsverfahren ist nicht bestanden.

Verweigerung der Leistung

Wird an einer Prüfung die Leistung derart verweigert, dass eine Leistungsbeurteilung unmöglich ist, so wird keine Prüfungsnote gesetzt. Die Prüfung ist am nächsten ordentlichen Prüfungstermin zu wiederholen.

Prüfungswiederholung

Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann sie wiederholen. Dabei werden alle Fächer geprüft, in denen eine ungenügende Fachnote erreicht wurde.

Wird die Prüfung wiederum nicht bestanden, so kann sie ein zweites Mal wiederholt werden. Eine weitere Wiederholung ist nicht möglich.

Die Wiederholung findet jeweils bei der nächsten ordentlichen Prüfung statt.

Wird zur Vorbereitung der Prüfungswiederholung der ordentliche Berufsschulunterricht während zwei Semestern besucht, so werden auf Antrag der Kandidatin / des Kandidaten die neuen Erfahrungsnoten für die Berechnung der Fachnote berücksichtigt. Der Antrag muss vor Prüfungsbeginn vorliegen.

In Fächern, in denen der Lehrabschluss nicht wiederholt werden muss, wird die Fachnote des ersten Abschlusses übernommen.

Beschwerderecht

Gegen erstmals eröffnete Prüfungsnoten kann innert 10 Tagen seit Eröffnung schriftlich und begründet bei der Kreiskommission Baselland, Obergestadeckplatz 21, 4410 Liestal, Beschwerde erhoben werden.

Die Beschwerde muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Personen enthalten. Die angefochtene Notenbescheinigung ist der Beschwerde in Kopie beizulegen. Das Beschwerdeverfahren ist ab zweiter Instanz kostenpflichtig. Es werden Entscheidungsbühren zwischen 300 und 600 Franken erhoben. Bei offensichtlich unzulässigen oder offensichtlich unbegründeten Beschwerden können Entscheidungsbühren bis 5'000 Franken erhoben werden.

Schlussbestimmungen

Diese Wegleitung tritt am 17. März 2009 in Kraft. Anpassungen im Rahmen von eidgenössischen und kantonalen Vorgaben bleiben vorbehalten.

Richtlinien für die Praktischen Arbeiten

Durchführung der Prüfung

Zeitpunkt

Ende 4. Semester

Form und Dauer

Mündliche Prüfung

60 Minuten

Expertenteam

Jede Prüfung wird von einem Expertenteam (2 Personen) durchgeführt. Eine Person prüft, die andere protokolliert.

Prüfungsinhalt

Grundlagen sind die betrieblichen Leistungsziele unter Berücksichtigung der Taxonomie sowie der Fach-, Methoden- und Sozialkompetenzen.

Prüfungsdurchführung

Die praktische Prüfung findet im Lehrbetrieb der Kandidatin/des Kandidaten statt. Die praktische Prüfung dauert 60 Minuten.

Der Lehrbetrieb ist verantwortlich für eine prüfungsgerechte Infrastruktur und Atmosphäre. Bildungsverantwortliche und Mitarbeiter/innen des Betriebsortes, in welchem die Kandidatin/der Kandidat die Grundbildung durchlaufen hat, dürfen nicht in die Prüfungsdurchführung und -bewertung involviert sein.

Die Prüfung wird von zwei Fachexpertinnen/Fachexperten abgenommen, die grundsätzlich nicht aus dem Unternehmen stammen, in welchem die Kandidatin/der Kandidat die Grundbildung durchlaufen hat (maximal eine Expertin/ein Experte darf aus einer anderen Filiale desselben Mutterhauses stammen). Ausgenommen von dieser Regelung sind Ausbildungs- und Prüfungsbranchen mit lediglich einem Unternehmen. Die Expertinnen/Experten erfüllen das von der schweizerischen Prüfungskommission im Detailhandel erlassene Anforderungsprofil, welches integrierender Bestandteil der vorliegenden Richtlinien ist.

Das Expertenteam ist während der gesamten Prüfungszeit vor Ort anwesend. Eine Expertin/ein Experte prüft, die/der andere protokolliert. Ein Rollenwechsel während den Prüfungen ist möglich, muss aber der Kandidatin/dem Kandidaten gegenüber während der Prüfung angekündigt und im Prüfungsprotokoll vermerkt werden.

Die Experten berücksichtigen bei der Vorbereitung und Durchführung der praktischen Prüfung die betrieblichen Verhältnisse.

Über den Prüfungsverlauf wird ein Protokoll erstellt, das von beiden Experten unterzeichnet wird. Die schweizerische Prüfungskommission im Detailhandel stellt einheitliche Protokollraster zur Verfügung, welche verbindlich sind. Im Rahmen dieser Protokollraster sind die Ausbildungs- und Prüfungsbranchen für die inhaltliche Gestaltung der Protokolle verantwortlich.

Mängel in der betrieblichen Ausbildung, welche die Qualifikation in der praktischen Prüfung beeinflussen, sowie schwerwiegende Vorkommnisse vor und während der Prüfungsdurchführung sind mit einem Expertenbericht und dem Prüfungsprotokoll unverzüglich der Prüfungsleitung z. Hd. der Kreiskommission Basel-land zu melden.

Richtlinien Detailhandelspraxis schriftlich

Durchführung der Prüfung

Zeitpunkt

Ende 4. Semester

Form und Dauer

Schriftliche Prüfung

45 Minuten

Expertenteam

Jede Prüfung wird von einem Expertenteam (2 Personen) korrigiert.

Prüfungsinhalte

Der Aktualität ist angemessen Rechnung zu tragen. Die Prüfung muss, neben anderen Prüfungsformen, ein praktisches Fallbeispiel enthalten. Das Wissen soll durch einfache Aufgaben, gezielte Fragen oder Aufforderungen zu einfachen Stellungnahmen evaluiert werden.

Prüfungsdurchführung

Die Prüfungsserien werden durch die SSK (Vorlagen) erstellt.

Erlaubte Hilfsmittel

Taschenrechner (netzunabhängig)

Beurteilung

Es sind nur ganze oder halbe Noten zulässig.

Notenberechnung

Die Umrechnung der in dieser Prüfung erzielten Punktzahl erfolgt nach der 100-Punkte-Skala (siehe Anhang 1).

Richtlinien Deutsch (schriftliche Prüfung)

Durchführung der Prüfung

Zeitpunkt

Ende 4. Semester

Form und Dauer

Schriftliche Prüfung

60 Minuten

Expertenteam

Jede Prüfung wird von einem Expertenteam (2 Personen) korrigiert.

Prüfungsinhalte

Einfache Sprachproduktion (z.B. Stellungnahme) und Arbeiten am Text.

Prüfungsdurchführung

Die Prüfungsserien werden durch die SSK (Vorlagen) erstellt.

Erlaubte Hilfsmittel

Rechtschreibwörterbuch (kein elektronisches)

Beurteilung

Es sind nur ganze oder halbe Noten zulässig.

Notenberechnung

Die Umrechnung der in dieser Prüfung erzielten Punktzahl erfolgt nach der 100-Punkte-Skala (siehe Anhang 1).

Richtlinien Deutsch (mündliche Prüfung)

Durchführung der Prüfung

Zeitpunkt

Ende 4. Semester

Form und Dauer

Mündliche Prüfung (inkl. 20 Minuten Vorbereitung)

40 Minuten

Expertenteam

Jede Prüfung wird von einem Expertenteam (2 Personen) durchgeführt. Eine Person prüft, die andere protokolliert

Prüfungsinhalte

Einfache Texte mit oder ohne Bilder werden von der Berufsfachschule bereitgestellt oder aus der Tagesaktualität übernommen.

Prüfungsdurchführung

Die Vorbereitung des Textes muss vor der eigentlichen Prüfung erfolgen.

- a Präsentation (erklären) eines einfachen Textinhaltes.
- b Vertiefendes Gespräch über den Inhalt mit dem Expertenteam.

Erlaubte Hilfsmittel

Keine

Beurteilung

Es sind nur ganze oder halbe Noten zulässig.

Notenberechnung

Die Umrechnung der in dieser Prüfung erzielten Punktzahl erfolgt nach der 100-Punkte-Skala (siehe Anhang 1).

Richtlinien Wirtschaft schriftlich

Durchführung der Prüfung

Zeitpunkt

Ende 4. Semester

Form und Dauer

Schriftliche Prüfung

45 Minuten

Expertenteam

Jede Prüfung wird von einem Expertenteam (2 Personen) korrigiert.

Prüfungsinhalte

Der Aktualität ist angemessen Rechnung zu tragen. Die Prüfung muss, neben anderen Prüfungsformen, ein einfaches, vernetztes Fallbeispiel (mit Recht, BWL, VWL und berufsbezogenem Rechnen) enthalten. Das Wissen soll durch einfache Aufgaben, gezielte Fragen oder Aufforderungen zu einfachen Stellungnahmen evaluiert werden.

Prüfungsdurchführung

Die Prüfungsserien werden durch die SSK (Vorlagen) erstellt.

Erlaubte Hilfsmittel

Taschenrechner (netzunabhängig)

Beurteilung

Es sind nur ganze oder halbe Noten zulässig.

Notenberechnung

Die Umrechnung der in dieser Prüfung erzielten Punktzahl erfolgt nach der 100-Punkte-Skala (siehe Anhang 1).

Richtlinien Fremdsprache mündlich

Durchführung der Prüfung

Zeitpunkt

Ende 4. Semester

Form und Dauer

Mündliche Prüfung

20 Minuten je Kandidatin/Kandidat

Expertenteam

Jede Prüfung wird von einem Expertenteam (2 Personen) durchgeführt. Eine Person prüft, die andere protokolliert.

Prüfungsinhalte

Prüfungsniveau: Basis ist das Europäische Sprachenportfolio (ESP) Niveau A1.

- a Einfache Situation aus dem Berufs- und Privatleben beschreiben.
- b Einen einfachen Text vorlesen und Fragen dazu beantworten.
- c Ein einfaches Rollenspiel zu Situationen aus dem Betrieb oder dem Alltag spielen.

Prüfungsdurchführung

Die Prüfung wird als Einzelprüfung mit einer Kandidatin bzw. einem Kandidaten durchgeführt.

Erlaubte Hilfsmittel

Keine

Als Grundlage kann eine eigene Collage mitgebracht werden.

Beurteilung

Es sind nur ganze oder halbe Noten zulässig.

Notenberechnung

Die Umrechnung der in dieser Prüfung erzielten Punktzahl erfolgt nach der 100-Punkte-Skala (siehe Anhang 1).

Richtlinien Freifach Warenpräsentation

Durchführung der Prüfung

Zeitpunkt

Ende 2. Semester

Form und Dauer

Praktische Prüfung

a Preisanschrift und Plakatgestaltung 90 Minuten

b Präsentation 90 Minuten

Die Kandidatinnen und Kandidaten erhalten spätestens 30 Tage vor der Abschlussprüfung ein schriftliches Aufgebot. Die Ausbildungsbetriebe werden schriftlich orientiert.

Expertenteam

Jede Prüfung wird von einem Expertenteam (2 Personen) bewertet.

Prüfungsinhalte

Präsentation eines Aufzuges aus der Lehrbranche.

Preisanschriften, Plakate und Präsentationsblatt müssen von den Kandidatinnen und Kandidaten vorbereitet und an die Prüfung mitgebracht werden.

Prüfungsdurchführung

Die Prüfung wird am Bildungszentrum kvBL, Liestal durchgeführt. Das Verbrauchsmaterial wird von der Schule zur Verfügung gestellt.

Erlaubte Hilfsmittel

Waren aus dem Lehrbetrieb, Verbrauchsmaterial, Arbeitsordner Warenpräsentation.

Beurteilung

Es sind nur ganze oder halbe Noten zulässig.

Notenberechnung

Positionsnoten der praktischen Abschlussprüfung sind ganze oder halbe Noten.

Die Fachnote ist das arithmetische Mittel aus der Erfahrungsnote (Zeugnisnote 2. Semester) und der Prüfungsnote. Sie wird auf eine Dezimale gerundet.

Beurteilung durch Lehrbetrieb

Zeitpunkt

4. Semester

(Zeitpunkt gemäss Vorgaben Datenbank Detailhandel resp. Prüfungsleitung).

Form und Inhalt

Die betriebliche Schlussbeurteilung erfolgt aufgrund der Leistungen in der beruflichen Grundbildung gemäss Formular „Schlussbeurteilung“ (s. Anhang 3).

Beurteilung

Es sind nur ganze oder halbe Noten zulässig.

Notenberechnung

Die Umrechnung erfolgt nach der 42-Punkte-Skala (s. Anhang 3).

Beurteilung überbetriebliche Kurse

Zeitpunkt

Ende 4. Semester
(Zeitpunkt gemäss Vorgaben Datenbank Detailhandel resp. Prüfungsleitung).

Form und Inhalt

Die Beurteilung „Überbetriebliche Kurse“ erfolgt aufgrund der Leistungen an den entsprechenden Veranstaltungen.

Beurteilung

Es sind nur ganze oder halbe Noten zulässig.

Anhang 1

Detailhandelsassistentin/Detailhandelsassistent

Notenskala 100 Punkte

für alle Qualifikationsbereiche

Punkte	Note	
95 – 100	6.0	
85 – 94	5.5	
75 – 84	5.0	
65 – 74	4.5	
55 – 64	4.0	↑ genügender Bereich
45 – 54	3.5	↓ ungenügender Bereich
35 – 44	3.0	
25 – 34	2.5	
14 – 24	2.0	
5 – 14	1.5	
0 – 4	1.0	

Anhang 2

Qualifikationsverfahren DHA

Notenformular

Qualifikationsbereiche	Erfahrungsnoten					Qualifikationsverfahren		Notenausweis Note im Qualifikationsbereich
	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	Mittelwert Erfahrungsnoten	Positionsnoten		
1. Praktische Arbeiten								
1.1 Praktische Prüfung (60 Minuten)						00000	Zählt 50%	(Qualifikationsbereich 1 zählt doppelt!) 0 0
1.2 Beurteilung durch Lehrbetrieb						+00	Zählt 20%	
1.3 Beurteilung allgemeine Branchenkunde (Erfahrungsnote)						+0	Zählt 10%	
1.4 Beurteilung überbetriebliche Kurse (üK)						<u>+00</u> 0	Zählt 20% : 10	
2. Detailhandelspraxis								
2.1 Schriftliche Prüfung (45 Minuten)						0		(Qualifikationsbereich 2 zählt doppelt!) 0 0
2.2 Erfahrungsnote			0	0	: 2 →	<u>+0</u> 0	: 2 →	
3. Lokale Landessprache								
3.1 Schriftliche Prüfung (60 Minuten)						0		0
3.2 Mündliche Prüfung (20 Minuten)						+0		
3.3 Erfahrungsnote			0	0	: 2 →	<u>+0</u> 0	: 3 →	
4. Wirtschaft								
4.1 Schriftliche Prüfung (45 Minuten)						0		0
4.2 Erfahrungsnote			0	0	: 2 →	<u>+0</u> 0	: 2 →	
5. Gesellschaft								
Erfahrungsnote			0	0	: 2 →			0
Summe aller Noten in den Qualifikationsbereichen 1 bis 5								0
Gesamtnote	Summe aller Noten: 7 →							0
Fremdsprache								
Mündliche Prüfung (20 Minuten)						0		0
Erfahrungsnote			0	0	: 2 →	<u>+0</u> 0	: 2 →	

Die Prüfung ist bestanden, wenn die Gesamtnote gleich Note 4 oder höher ist.

Notenberechnungen

- Die Erfahrungsnoten sind die Mittelwerte der entsprechenden Semesterzeugnisnoten aus dem 2. Bildungsjahr und werden auf ganze oder halbe Noten gerundet.
- Positionsnoten aus der praktischen Prüfung, der Beurteilung durch den Lehrbetrieb und der Beurteilung aus den überbetrieblichen Kursen sind ganze oder halbe Noten.
- Positionsnoten aus den schulischen Prüfungen sind ganze oder halbe Noten.
- Die Noten in den Qualifikationsbereichen sind die Mittelwerte aus den entsprechenden, teils gewichteten Positionen, auf eine Dezimale gerundet.
- Die Gesamtnote ist der Mittelwert der gewichteten Noten der Qualifikationsbereiche und wird auf eine Dezimale gerundet.

Quelle: www.bds-fcs.ch

Anhang 3

Detailhandelsassistentin/Detailhandelsassistent

Umrechnungstabelle Schlussbeurteilung

Punkte	Note	
Max. 42	6.0	
42 – 41	6.0	
40 – 37	5.5	
36 – 34	5.0	
33 – 30	4.5	
29 – 27	4.0	↑ genügender Bereich
26 – 23	3.5	↓ ungenügender Bereich
22 – 21	3.0	
/ – /	2.5	
/ – /	2.0	
/ – /	1.5	
/ – 0	1.0	